VERORDNUNG (EG) Nr. 181/2002 DER KOMMISSION vom 31. Januar 2002

über die Entscheidung, der im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 genannten Dauerausschreibung für Weißzucker durchgeführten 25. Teilausschreibung nicht stattzugeben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 der Kommission vom 13. Juli 2001 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2001/02 (2) werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 kann jedoch beschlossen werden, einer bestimmten Teilausschreibung nicht stattzugeben.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des verwaltungsausschusses für Zucker -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird beschlossen, der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/ 2001 durchgeführten 25. Teilausschreibung für Weißzucker, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 31. Januar 2002 abgelaufen ist, nicht stattzugeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-

Brüssel, den 31. Januar 2002

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 20.0.2001, ... (2) ABl. L 192 vom 14.7.2001, S. 3.